



I - Jugendamt / Jugendzentrum

**Neugestaltung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Offener Ganztagsgrundschule;
Antrag der SPD-Fraktion vom 02.12.2008**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	07.05.2009	Entscheidung

Stellungnahme:

Der beiliegende Antrag der SPD-Ratsfraktion wurde in der Sitzung des Rates am 16.12.2008 zur weiteren Beratung an den Jugendhilfeausschuss bzw. den Unterausschuss Jugendhilfeplanung verwiesen.

Die Antragspunkte 2 bis 4 waren mit den Beschlüssen des Rates zu den neuen Elternbeitragsatzungen für den Besuch der Tageseinrichtungen etc. und der Offenen Ganztagschule erledigt. Punkt 5 betraf die Verfahrensfrage.

Die noch zu führende Diskussion betrifft somit nur noch den Punkt 1, der sich hauptsächlich mit den Fragen einer gänzlichen Beitragsbefreiung und einer baldigen Beitragsbefreiung für das letzte Jahr des Besuchs einer Kindertagesstätte befasst.

Im Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat eine ausführliche Beratung einvernehmlich nicht stattgefunden, weil wegen der Umstellung von dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) auf das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zum 01.08.2008 und der Neuordnung der Elternbeiträge zum 01.01.2009 bisher noch keine verlässlichen Zahlen vorlagen, um die Auswirkungen weiterer Senkungen beziffern zu können.

Inzwischen zeichnet sich ab, dass sich die gesetzlichen Aufwendungen für Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2008/2009 auf etwa 3.792.000 € belaufen werden. An Elternbeiträgen werden Einnahmen in Höhe von 589.000 € erwartet. Damit wird voraussichtlich eine sog. Elternbeitragsquote, die das KiBiz immer noch mit 19 % vorgibt, von rd. 15,5 % erreicht. Bei Berücksichtigung der Beitragssenkung zum 01.01.2009 mit jährlich rd. 125.000 € ergeben sich folgende Teilergebnisse:

Elternbeiträge 01.08. – 31.12.08 = 297.500 € = Quote 18,8 %

Elternbeiträge 01.01. – 31.07.09 = 291.500 € = Quote 13,2 %

Aufgrund der aktuellen Einnahmesituation ist mit Jahreseinnahmen von rund 500.000 € zu rechnen. Durch einen Beitragsverzicht beim Besuch des letzten Kindergartenjahres ergäben sich weitere Einnahmeverluste von rd. 142,850 €, so dass nur noch Einnahmen von rd. 357.150 € (Quote 9,4 %) verblieben.

Mit Rücksicht auf die sich zurzeit sehr negativ entwickelnde Haushaltslage der Stadt ist ein solcher Einnahmeverzicht haushaltsrechtlich nicht mehr vertretbar und wäre durch die Aufsichtsbehörde unter HSK-Gesichtspunkten auch nicht mehr genehmigungsfähig.

Im übrigen verweist der Städte- und Gemeindebund NW darauf, dass gegen grundsätzliche Beitragsbefreiungen (generell oder für bestimmte Benutzergruppen) rechtliche Bedenken bestünden. Die Einrichtungen seien nach Kommunalrecht über Entgelte zu finanzieren, wobei Ausnahmen nur bei sachlichen Gründen (z.B. zu geringe Einkommen) möglich seien. Für allgemeine Beitragsbefreiungen seien gesetzliche Grundlagen nötig.

Bei der Beitragsneuordnung zum 01.01.2009 wurde großer Wert darauf gelegt, einheitliche Beiträge mit den Nachbargemeinden im Oberbergischen Kreis zu schaffen (s. hierzu auch Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 19.11.2008 – Rat am 16.12.08 TOP 1.7.1). Da der Oberbergische Kreis derzeit nicht beabsichtigt, eine entsprechende Beitragsbefreiung zu gewähren, würde bei einer Änderung in Wipperfürth wieder eine große Abweichung geschaffen. Auch aus diesem Grunde kann die Verwaltung die Änderung nicht empfehlen.

Die in Nr. 1 des Antrags enthaltene Absichtserklärung ist teilweise bereits im Haushalt 2009 als Zielsetzung enthalten (s. Seite 231). Dort ist das Ziel „Eine Reduzierung der Elternbeiträge bis hin zur Gebührenfreiheit mindestens im letzten Kindergartenjahr“ zwar zeitlich nicht beschrieben, entspricht aber sachlich dem, was der Antrag als mittelfristige Lösung beinhaltet.

Wenn über die Zielsetzung des Haushalts hinaus eine weitere Beschlussfassung gewünscht wird, empfiehlt die Verwaltung wegen der oben geschilderten rechtlichen und haushaltsrechtlichen Bedenken folgende Beschlussempfehlung für den Rat:

Beschluss:

1. Grundsätzlich tritt die Stadt Wipperfürth im Rahmen der rechtlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für eine kostenfreie Bereitstellung von Kindertageseinrichtungen und Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ein.
2. Eine kurzfristige weitere Beitragssenkung oder Beitragsbefreiung im letzten Jahr des Einrichtungsbesuchs ist nicht möglich.
3. Eine Überprüfung der Möglichkeiten im Sinne der Nr. 1 erfolgt jährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes.